

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

#### I. Vorbemerkungen

Die Wirtschaft hat ein hohes Eigeninteresse an einem fairen Wettbewerb durch Ausschluss von Unternehmen, die sich nicht an die für alle geltenden Regeln halten. Der DIHK sieht daher in Maßnahmen, die für mehr Lauterkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sorgen, ein probates Mittel zur Herstellung eines gleichen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge. Insofern ist es folgerichtig, dass das Wettbewerbsregister sowohl für den Ober- als auch für den Unterschwellenbereich gilt.

Die Einführung eines elektronischen Wettbewerbsregisters ist ein sinnvoller Schritt, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen bürokratiearm zu überprüfen, ohne Unternehmen einem Generalverdacht auszusetzen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage nach dem Bestand der Landeskorrupsionsregister. Da nicht alle Länder entsprechende Register aufweisen, die bestehenden Regelungen sehr unterschiedlich ausfallen und auf die jeweiligen Ländergrenzen beschränkt sind, ist nicht sichergestellt, dass der Wettbewerb nicht zu Lasten rechtstreuer Unternehmen verzerrt wird. Für die Unternehmen dürfte es verwirrend sein, in manchen Bundesländern dann mit zwei Registern konfrontiert zu sein, deren Ziel dasselbe ist, nämlich einen fairen Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen herzustellen. Daher ist es notwendig, hier Rechtsklarheit durch Abschaffung der Landeskorrupsionsregister zu schaffen. Durch die Einführung eines Bundesgesetzes auf Basis von Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG macht der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch mit der Folge, dass zukünftiges und auch bereits vorhandenes Landesrecht, das sich auf dieselbe Rechtsgrundlage stützt, gem. Art. 31 GG nichtig wird.

#### II. Zu den einzelnen Vorschriften

##### 1. Zu § 1

Die Ansiedlung des Registers bei einer dem BMWi unterstellten Behörde unterstützen wir ebenso wie die elektronische Einrichtung des Registers sowie die durchgängige elektronische

Kommunikation mit meldepflichtigen Stellen, Unternehmen bzw. abfragenden öffentlichen Auftraggebern nach § 9.

Als Behörde bevorzugen wir das BAFA gegenüber dem BKartA. Letzteres könnte in Interessenkollisionen kommen, wenn die Frage der Geeignetheit von Selbstreinigungsmaßnahmen zur Löschung von Eintragungen Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens bei den Vergabekammern des Bundes ist, die beim BKartA angesiedelt sind. Zudem hat das BKartA bisher die Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen – Compliance-Maßnahmen – im Rahmen von Kartellverfahren abgelehnt.

## **2. Zu § 2**

### a) Abs. 1

Der DIHK begrüßt die klare Festlegung, dass nur Eintragungen auf der Grundlage rechts- bzw. bestandskräftiger Entscheidungen erfolgen. Eine Vorverlegung von Eintragungen in den „Verdachtsmomente“-Bereich, wie im entsprechenden Gesetz in Schleswig-Holstein, ist vor allem verfassungsrechtlich bedenklich.

Die abschließende Auflistung der zu berücksichtigenden Tatbestände sehen wir aus rechtsstaatlichen Gründen für notwendig an.

### b) Abs. 3

Die Unzuverlässigkeit muss grundsätzlich auf die betroffene - juristische oder natürliche - Person beschränkt bleiben. Sofern Unzuverlässigkeitstatbestände an personelle Verfehlungen anknüpfen (vgl. § 123 GWB) und die betroffene natürliche Person im Konzernverbund mehrere Positionen bekleidet, muss geregelt werden, welche Auswirkungen sich auf die Konzernmutter und -töchter ergeben sollen.

## **3. Zu § 3**

In der Begründung (S. 26) wird dem öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum eröffnet, ob er die Angemessenheit von Selbstreinigungsmaßnahmen akzeptiert oder nicht. Diese Entscheidungsmöglichkeit erschließt sich nicht vor dem Hintergrund des § 8: Kommt die Registerbehörde zu dem Ergebnis, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen ausreichen, wird die Eintragung gelöscht; der anfragende öffentliche Auftraggeber erhält eine Negativauskunft. Kommt die Registerbehörde zu dem Ergebnis, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen nicht ausreichen, bleibt die Eintragung erhalten. Zwar kann der anfragende öffentliche Auftraggeber hier entscheiden, ob er die Eintragung als Ausschlussgrund sieht (vgl. § 6 Abs. 4), aber die Entscheidung über die Angemessenheit der Selbstreinigungsmaßnahmen liegt allein bei der Registerbehörde.

#### **4. Zu § 5**

Beim Gewerbezentralregister war den Unternehmen häufig nicht bewusst, dass hier eine Eintragung vorlag. Insofern halten wir die Ausgestaltung des Anhörungsverfahrens für richtig, damit das Unternehmen von der Eintragung erfährt. Konsequenz ist dann die rechtliche Überprüfungsmöglichkeit nach § 10.

#### **5. Zu § 6**

a) Mit der Einführung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 VgV wurde für Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich eine Möglichkeit geschaffen, ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch eine Eintragung im amtlichen Verzeichnis für alle öffentlichen Auftraggeber verbindlich nachzuweisen. Eine Eintragung im Wettbewerbsregister würde dazu führen, dass eine Eintragung im amtlichen Verzeichnis nicht in Frage kommt. Insofern muss den IHKs ein Abfragerecht/eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister gesetzlich eingeräumt werden.

b) Abs. 1

Nicht zur Abfrage verpflichtet sind Unternehmen, die aufgrund öffentlicher Zuwendungen dem Vergaberecht unterliegen, § 99 Ziff. 4. Diese Ausnahme sollte noch einmal überdacht werden.

c) Abs. 4

Die Regelung, dass der öffentliche Auftraggeber das Letztentscheidungsrecht hat, halten wir für sinnvoll.

#### **6. Zu § 7**

Die in Abs. 1 geregelten Fristen korrespondieren mit denjenigen aus § 126 GWB. Das trifft zwar nicht für die Verfehlungen nach § 2 Ziff. 2 und 3 zu. Da das Strafmaß bei Verstößen gegen § 390 AO bzw. § 266a StGB aber den Strafmaßen der in § 123 GWB genannten Straftatbestände ähnlich ist, ist die Regelung konsistent.

#### **7. Zu § 8**

a) Die Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen durch die Registerbehörde hat den Vorteil, dass die Beurteilung nach einheitlichen Maßstäben erfolgt. Damit entsteht Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Änderung des § 125 GWB ist daher folgerichtig.

b) Abs. 3

Zu prüfen wäre, ob für die Bearbeitung des Antrags auf Löschung eine Frist gesetzlich festgesetzt werden sollte.



Berlin, 7. März 2017

c) Abs. 4

Die Gebührenhöhe für die Durchführung der Prüfung der Löschung muss reduziert werden. Anderenfalls ergibt sich hieraus eine sehr hohe Hürde gerade für kleinere Unternehmen, den Antrag auf Löschung überhaupt zu stellen, was im Ergebnis eine Erschwerung der geschäftlichen Tätigkeit für bestimmte Unternehmen bedeuten und zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Ansprechpartnerin: Annette Karstedt-Meierrieks,  
Tel.: 030/203082706  
E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de